

*Betreff:***Zulassungskriterien für die Weiterqualifizierung im
Feuerwehrbereich***Organisationseinheit:*

Dezernat II

10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:

03.09.2019

Beratungsfolge

Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

05.09.2019

10.09.2019

17.09.2019

Status

Ö

N

Ö

Beschluss:

Für den Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr werden die in der Anlage beigefügten Zulassungskriterien vorgeschrieben.

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 26. September 2017 neue Zulassungskriterien für die Weiterqualifizierung im Verwaltungsbereich (Vorlage 17-04615) beschlossen.

Als weiterer Baustein wurden nunmehr die Zulassungskriterien für den Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr erarbeitet, um den spezifischen Anforderungen im Feuerwehrbereich Rechnung zu tragen. Der Rat hat gemäß § 33 Abs. 2 NLVO als oberste Dienstbehörde über das Auswahlverfahren zu entscheiden.

Ziel dieser neu gestalteten Zulassungskriterien ist es, innerhalb der Laufbahngruppen 1 und 2 der Fachrichtung Feuerwehr die Durchlässigkeit zu verbessern und darüber hinaus leistungsstarken Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein berufliches Fortkommen zu ermöglichen.

Im Vergleich zur bestehenden Regelung ist für die Zulassung zum Aufstieg keine Mindestzeit von 4 Jahren nach Beendigung der Probezeit mehr erforderlich.

Die Zulassungskriterien sind mitbestimmungspflichtig. Die Zustimmung der Personalvertretung liegt vor.

Ruppert

Anlage:

Zulassungskriterien

Zulassungskriterien für den Aufstieg von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Feuerwehr in die Laufbahngruppe 2

1 Zulassung zum Auswahlverfahren

Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Feuerwehr können bei der Stadt Braunschweig für den Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 zugelassen werden, wenn sie

- 1.1 nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen geeignet erscheinen, Aufgaben der Laufbahngruppe 2 wahrzunehmen (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 NLVO).

Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn

- nach Aussage des Fachbereichs Feuerwehr zu erwarten ist, dass die Beamtin / der Beamte die Aufgaben der neuen Laufbahn bewältigen kann.
- die Beamtin / der Beamte **mit mindestens „den Anforderungen voll und ganz entsprechend“** beurteilt worden ist. Beurteilungen für ein höheres Statusamt als nach der Besoldungsgruppe A 7 werden entsprechend gewürdigt. Das Gesamturteil „den Anforderungen weitgehend voll und ganz entsprechend“ darf jedoch nicht unterschritten sein.

- 1.2 die beamtenrechtliche Probezeit absolviert und sich in ihrer bisherigen Dienstzeit in einem Amt der Besoldungsgruppe A 7 bewährt haben.

2 Auswahlverfahren für den Aufstieg

- 2.1 Die Anzahl der bereitzustellenden Aufstiegsplätze wird entsprechend der jeweiligen personalwirtschaftlichen Bedarfslage festgesetzt und durch Ausschreibung veröffentlicht. Die Bewerbungen zum Aufstieg sind auf dem Dienstweg an die Abteilung 37.0 zu richten.
- 2.2 Die Bewerberinnen und Bewerber, die die unter 1. genannten Voraussetzungen erfüllen, haben sich eines schriftlichen Eignungstests der Deutschen Gesellschaft für Personalwesen e. V. - DGP - oder eines vergleichbaren Anbieters zu unterziehen. Daran schließt sich ein mündliches Auswahlverfahren im FB 37 an, das sich aus verschiedenen Assessment-Elementen (z. B. Fachvortrag, praktisches Fallbeispiel, strukturiertes Interview) zusammensetzt. Das mündliche Auswahlverfahren soll insbesondere dazu geeignet sein, das Vorhandensein der Einzelmerkmale „Soziale Kompetenz“ und „Motivation“ beurteilen zu können.
- 2.3 Sowohl beim schriftlichen Eignungstest als auch beim mündlichen Auswahlverfahren wird ein Empfehlungsgrad von mindestens „4 – den Anforderungen weitgehend entsprechend“ als grundsätzlich zu erreichender Richtwert festgesetzt. Dieser Richtwert gilt auch für die Einzelmerkmale „Soziale Kompetenz“ und „Motivation“ des mündlichen Auswahlverfahrens.
- 2.4 Voraussetzung für die Zulassung zum Aufstieg ist eine über den Anforderungen der bisherigen Laufbahn wesentlich hinausgehende Eignung. Die Feststellung der Eignung zum Aufstieg erfolgt dabei unter Berücksichtigung der dienstlichen Beurteilung und der Ergebnisse des schriftlichen Eignungstests und des mündlichen Auswahlverfahrens. Dabei wird grundsätzlich das Gesamturteil der dienstlichen Beurteilung mit 2/3, das schriftliche sowie das mündliche Ergebnis mit je 1/6 gewichtet. Die Berücksichtigung der dienstlichen Beurteilung erfolgt unter Würdigung des Statusamtes der Bewerberinnen und Bewerber. Zur Herstellung der Vergleichbarkeit wird die aus fünf Stufen bestehende Skala der schriftlichen Eignungsuntersuchung und des mündlichen Auswahlverfahrens angeglichen.

Zulassungskriterien für den Aufstieg von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Feuerwehr in die Laufbahngruppe 2

- 2.5 Als Zielwert für die Feststellung der Eignung ist grundsätzlich ein Gesamtwert von mindestens 4 Skalenpunkten zu erreichen. Dieser rechnerisch ermittelte Wert dient als Orientierungshilfe zur Entscheidungsfindung. Die Entscheidung erfolgt im Rahmen einer Gesamtbetrachtung, indem die Ergebnisse aus schriftlichem Eignungstest und mündlichem Auswahlverfahren der dienstlichen Beurteilung gegenübergestellt werden. Hierbei sind insbesondere die mit einem Richtwert versehenen Werte aus dem mündlichen Auswahlverfahren in den Blick zu nehmen und mit den hierzu korrespondierenden Einzelmerkmalen der dienstlichen Beurteilung zu plausibilisieren.
- 2.6 Sofern die Eignung der Beamtin/des Beamten für den Aufstieg nicht festgestellt werden konnte, kann das Auswahlverfahren einmal wiederholt werden.
- 2.7 Für den Fall, dass mehr geeignete Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind, als Aufstiegsplätze zu Verfügung stehen, wird für die Auswahlentscheidung eine Rangfolge gebildet. Für die Bildung der Rangfolge gelten die Ausführungen zur Feststellung der Eignung entsprechend. Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund der Rangfolge und der zur Verfügung stehenden Plätze nicht berücksichtigt werden konnten, können sich erneut für die Zulassung zum Aufstieg bewerben.

3 Ablauf des Aufstiegs

Der Ablauf des Aufstiegs erfolgt nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr (APVO-Feu) des Landes Niedersachsen vom 26. Januar 2013 sowie auf Basis der hierzu ergangenen Durchführungshinweise zur Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr (Durchführungshinweise APVO-Feu) vom 1. Januar 2016 in den jeweils gültigen Fassungen.